

Aktenzeichen: 4 AZR 347/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 11. November 1987
- 4 AZR 347/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 5. November 1986
Düsseldorf - 4 Ca 4790/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. März 1987
Düsseldorf - 2 Sa 33/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifüberleitung im Versicherungsgewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Versicherungsgewerbe;
Tarifvertrag betreffend die Überleitung der
Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Pro-
vinzial-Feuerversicherungsanstalt und der
Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in den
Geltungsbereich des Tarifvertrages für das
private Versicherungsgewerbe vom 8. Mai 1978
(Überleitungs-TV) Abschn. II und III a; BGB
§ 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 347/87

2 Sa 33/87 Düsseldorf

Verkündet am
11. November 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1987 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Reinfeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Pahle für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. März
1987 - 2 Sa 33/87 - wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 62-jährige Kläger, der die Erste juristische Staatsprü-
fung erfolgreich abgeschlossen hat, steht seit 1959 in den Dien-
sten der Beklagten, einem Versicherungsunternehmen in der
Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Er wird seit
1975 als Gruppenleiter der Abteilung "VVH - Bestand" beschäftigt.

Die Parteien haben für die Zeit bis 30. September 1978 die
Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für den
Bereich der VKA geltenden Fassung nach Maßgabe des mit der Ge-
werkschaft Handel, Banken und Versicherungen abgeschlossenen
Haustarifvertrages vom 1. Oktober 1975/1. Dezember 1975 (HTV)
auf das Arbeitsverhältnis einzelvertraglich vereinbart. Mit Wir-
kung vom 1. Oktober 1978 ist die "Tarifvereinbarung betreffend
die Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der
Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Provinzial-Lebens-
versicherungsanstalt in den Geltungsbereich des Tarifvertrages



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

für das private Versicherungsgewerbe" vom 8. Mai 1978 (Überleitungs-TV) in Kraft getreten, die der Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland (AVG) mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen hat. Auch diese Tarifvereinbarung ist zwischen den Parteien einzelvertraglich vereinbart.

Der Kläger erhielt für seine Tätigkeit als Gruppenleiter bis 30. Juni 1986 Vergütung nach VergGr. III BAT, spätestens seit April 1982 nach der Endstufe 11 dieser Vergütungsgruppe und seit dem 1. Juli 1986 Vergütung nach VergGr. II BAT Stufe 9.

Mit der Klage begehrt der Kläger für die Zeit ab April 1982 Vergütung nach VergGr. II BAT Stufe 11, wobei er den von der Beklagten für die Zeit von April 1982 bis September 1986 noch zu zahlenden Betrag auf 34.537,30 DM brutto beziffert. Der Kläger hat vorgetragen, der geltend gemachte Anspruch stehe ihm nach Ziffer 15 des Abschnitts III a Überleitungs-TV zu. Danach seien Tätigkeiten, für die der Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe keine entsprechende Gehaltsgruppe vorsehe, auch weiterhin nach dem BAT/VKA bzw. dem Haustarifvertrag (HTV) zu vergüten. Diese Regelung erfasse nach ihrem Wortlaut Ein- und Höhergruppierungen. Auch die Beklagte sei in der Vergangenheit von der Weitergeltung des bisherigen "Gehaltsfindungsverfahrens" und vom Erhalt sämtlicher Ein- und Höhergruppierungsansprüche nach dem BAT ausgegangen. Jede andere Auslegung der tariflichen Regelungen führe zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung der höheren Vergütungsgruppen. Danach stehe dem Kläger bereits



seit dem 1. Oktober 1979 Vergütung nach VergGr. II BAT zu. Er verfüge über die erforderliche Ausbildung und übe als Gruppenleiter der Vermögensverwaltung eine entsprechende Tätigkeit aus. Aus den Stellenbeschreibungen und der Organisationsverfügung der Beklagten vom 23. Februar 1978 folge im einzelnen, daß sich die dem Kläger übertragenen Vollmachten nicht nur auf die Abteilung "Bestand" beschränkten. Vielmehr erledige er die juristische Beratung für die Gruppen "VVH 1" und "VVH 2", nehme selbständig die Zwangsversteigerungstermine wahr und habe die gleichen Betreuungs- und Beratungsaufgaben wie der Leiter der Gruppe "VVH 1". Dieser sei bereits seit 1979 in die vom Kläger begehrte Vergütungsgruppe eingestuft. Darüber hinaus habe die Beklagte seit dem Jahre 1979 sämtliche Gruppenleiter in die VergGr. II BAT eingestuft. Darin liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Dies gelte um so mehr, da auch der Vertreter des Klägers seit 1. April 1982 Vergütung nach VergGr. III BAT erhalte. Damit sei der erforderliche Besoldungsabstand nicht mehr gewahrt. Wäre der Kläger bereits am 1. Oktober 1978 ordnungsgemäß höhergruppiert worden, hätte er spätestens zum 1. April 1982 die Endstufe 11 der Gehaltsgruppe II BAT erreicht.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 34.537,35 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Juli 1986 zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Kläger bei den Gehaltsabrechnungen ab Oktober 1986 so behandelt wird, als befände er sich bereits in der Gehaltsstufe BAT II/Stufe 11 - Endgehalt BAT II.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, seit Inkrafttreten des Überleitungs-TV komme eine Anwendung des BAT/VKA nicht mehr in Betracht. Insbesondere könne der Kläger aus Ziffer 15 des Abschnitts III a Überleitungs-TV keine Ansprüche herleiten, da für Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe keine vergleichbare Gehaltsgruppe enthalte, nur Abschnitt II Überleitungs-TV gelte und dieser ausdrücklich nur auf Ziffer 1 des Abschnitts III a Überleitungs-TV verweise. Eine Bezugnahme auf Ziffer 15 des Abschnitts III sei bewußt unterblieben. Diese Vorschrift sei im Übrigen nur anwendbar, wo vergleichbare Gehaltsgruppen einander gegenüberstünden. Darüber hinaus habe der Kläger auch nicht schlüssig dargelegt, daß er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II BAT erfülle. Die von ihm ausgeübte Tätigkeit sei mit der des Gruppenleiters "VVH 1" nicht vergleichbar, da nur in dieser Gruppe die Aquisition und somit die Vorarbeit für die Arbeitsgruppe des Klägers erfolge. Im Übrigen sei die Klageforderung nach § 70 BAT verfallen. Vorsorglich werde die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag unter Beschränkung der Zinsforderung auf den Nettobetrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann weder von der Beklagten die Zahlung von 34.537,35 DM brutto nebst Zinsen verlangen noch ist diese verpflichtet, den Kläger ab Oktober 1986 nach der Endstufe 11 der Gehaltsgruppe II BAT zu vergüten. Denn der Kläger hat nicht schlüssig vorgetragen, daß er in der Zeit vom 1. April 1982 bis 30. Juni 1986 ein Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II BAT/VKA erfüllte.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet für den Klagezeitraum die Tarifvereinbarung betreffend die Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in den Geltungsbereich des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 8. Mai 1978 (Überleitungs-TV) kraft einzelvertraglicher Vereinbarung als Vertragsrecht Anwendung. In diesem Überleitungs-TV heißt es u.a.:

II.

Per 1.10.1978 werden alle am 30.9.1978 bei der Provinzial beschäftigten Arbeitnehmer - mit Ausnahme der im Bezirks- und Werbeaußendienst Beschäftigten - in die entsprechende Gehaltsgruppe des Gehaltstarifvertrages zum PVT eingestuft.

Dabei entspricht:

Vergütungsgruppe IX BAT/HTV
der Gehaltsgruppe I PVT

...



Vergütungsgruppe IV b BAT/HTV
der Gehaltsgruppe VII PVT

Alle vollendeten Lebensjahre seit Beginn des
19. Lebensjahres gelten als Berufsjahre.

Bei Arbeitnehmern, für die eine vergleichbare
PVT-Gehaltsgruppe nicht vorhanden ist, wird die
Vergütung gemäß nachfolgenden Vorschriften über
die Besitzstandswahrung (gem. Abschnitt III
Ziffer 1) gezahlt.

Die Vergütung kann in diesen Fällen auch durch
einzelvertragliche Regelung festgelegt werden.
Diese Vergütung ist jeweils zum gleichen Zeit-
punkt und im gleichen Umfang (Takt und prozen-
tualer Höhe) anzupassen, wie sich die höchste
Stufe der jeweils höchsten Gehaltsgruppe des
PVT verändert. Abschnitt III a Ziffer 1 gilt
entsprechend.

III.a

Für alle am 30.9.1978 bei der Provinzial beschäf-
tigten Arbeitnehmer ... gilt nachstehende Besitz-
standsregelung:

1. Monatsgehalt: Die bisherigen Grundvergütungen,
Ortszuschläge und tariflichen Zu-
lagen sowie die Löhne der im
Kraftfahrdienst beschäftigten
Arbeitnehmer werden nach dem
Stand vom 30.9.1978 zum Zwecke
der Besitzstandswahrung in Be-
sitzstandstafeln (s. Anlage 1)
festgehalten und nach der in An-
lage 2 festgelegten Dynamisie-
rungsformel zu den Erhöhungs-
zeitpunkten des PVT angehoben.
Diese Vergütungen werden unter
Beibehaltung der bisherigen An-
spruchsgrundlagen weitergezahlt,
soweit und so lange die Vergütun-
gen nach dem PVT (Tarifgehalt
einschl. tariflicher Zulagen)
niedriger ausfallen als nach den
jeweils geltenden Besitzstands-
tafeln.

...

15. Tätigkeits-
merkmale: Soweit sich bei Anwendung der bis-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

herigen Tätigkeitsmerkmale (BAT/HTV) für Arbeitnehmer günstigere Eingruppierungen ergeben, wird entsprechend der früheren Regelung verfahren. Dabei werden auch die entsprechenden Ein- und Höhergruppierungsgrundsätze des BAT/HTV angewendet. Fallgruppen, die einen Bewährungsaufstieg auslösen, werden bei der Eingruppierung nicht mehr verwendet.

Ob der Kläger, wie er annimmt, aus Abschnitt III a Ziffer 15 Überleitungs-TV Rechte herleiten kann, oder ob Abschnitt III a Ziffer 15 Überleitungs-TV auf das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht anwendbar ist, weil Abschnitt II Abs. 4 Überleitungs-TV nur auf Abschnitt III Ziffer 1 verweist, wie die Vorinstanzen und die Beklagte meinen, erscheint zweifelhaft. Der Senat kann diese Frage aber offenlassen, da selbst für den Fall, daß Abschnitt III a Ziffer 15 Überleitungs-TV auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbar ist und der Kläger sich demzufolge für seine Eingruppierung auf die Tätigkeitsmerkmale des BAT/VKA berufen kann, die Klage unschlüssig ist. Für die Eingruppierung des Klägers kommt aus VergGr. II BAT/VKA für die Zeit vom 1. April 1982 bis 30. Juni 1986 nur die Fallgruppe 1 a in Betracht, die wie folgt lautet:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2).

Der Kläger hat zwar mit dem erfolgreichen Abschluß der Ersten juristischen Staatsprüfung eine abgeschlossene wissen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schaftliche Hochschulbildung aufzuweisen. Seinem Klagevorbringen läßt sich jedoch nicht entnehmen, daß er eine der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit auszuüben hat. Der Kläger trägt insoweit die Darlegungslast (BAGE 34, 158, 167 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Zu der von ihm auszuübenden Tätigkeit führt er in der Klageschrift aus, er nehme die Betreuungs- und Beratungsaufgaben der Mitarbeiter in Darlehnsfragen wahr und leite die Gruppe VVH-2 "Bestand". Daraus lassen sich Schlüsse für eine entsprechende Tätigkeit im Sinne der VergGr. II BAT/VKA nicht ziehen. In der Berufungsbegründung führt der Kläger zu seiner Tätigkeit weiter aus, die von ihm ausgeübten Vollmachten seien nicht nur auf die Befugnisse "Bestand" beschränkt, sondern würden auch im "Antrag" ausgeübt. Außerdem würden von ihm ohne Weisungsgebundenheit durch VVH-1 ab Erstellung der endgültigen Offerten (Darlehnszusagen) juristische Beratungen für VVH-1 und VVH-2 durchgeführt. Ferner nehme er Termine im Zwangsversteigerungsverfahren alleine wahr. Auch daraus läßt sich hinsichtlich der entsprechenden Tätigkeiten des Klägers im Sinne der VergGr. II BAT/VKA Fallgruppe 1 a nichts entnehmen. Auch aus der von dem Kläger in der Berufungsbegründung vorgelegten Organisationsverfügung der Beklagten lassen sich keine Schlüsse für eine entsprechende Tätigkeit des Klägers im Sinne der VergGr. II BAT/VKA Fallgruppe 1 a ziehen. Aus der Organisationsverfügung der Beklagten ergibt sich nur, daß der Kläger bei der Darlehns-Bestandsverwaltung unterstützend mitwirkt, bei grundsätzlichen Darlehnszusagen bis 500.000,-- DM einschließlic tätig wird, klärenden Schriftwechsel und Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Änderung von Darlehnsbedingungen



unter 100.000,-- DM führt, bei der Auszahlung von Darlehen bis 150.000,-- DM tätig wird, Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Genehmigung von Schuldübertragungen bei Darlehen unter 100.000,-- DM führt sowie Stundungsanträge für Zinsen und Tilgungsbeträge von Darlehen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten bewilligen kann.

Ob alle diese Tätigkeiten des Klägers eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, jedenfalls dort erworbenes Wissen erfordern und damit als entsprechende Tätigkeiten im tariflichen Sinne angesehen werden können, kann seinem Vorbringen nicht entnommen werden. Insbesondere läßt sich dem gesamten Klagevorbringen nicht entnehmen, welche Kenntnisse der Kläger bei seiner Tätigkeit einzusetzen hat. Da somit für keine der von dem Kläger wahrgenommenen Aufgaben schlüssig vorgetragen ist, daß es sich hierbei um eine entsprechende Tätigkeit im tariflichen Sinne handelt, kommt es auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge des Klägers, die für seine Eingruppierung maßgebend sind (§ 22 BAT), nicht an.

Auf eine Gleichbehandlung mit dem Gruppenleiter VVH-1 kann sich der Kläger nicht berufen. Die Beklagte hat den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt. Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ist es dem Arbeitgeber verwehrt, in seinem Betrieb einzelne oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund von allgemeinen begünstigenden Regelungen des Arbeitsverhältnisses auszunehmen und schlechter zu stellen, d. h. eine willkürliche Differenzierung vorzunehmen



(BAG Urteil vom 17. Mai 1978 - 5 AZR 132/77 - AP Nr. 42 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Insoweit hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt, daß der andere Gruppenleiter eine andere Tätigkeit als der Kläger ausübt, so daß die Beklagte auch eine differenzierende Vergütungsregelung für die beiden Gruppenleiter treffen konnte. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hat die Revision nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angegriffen. Der Hinweis der Revision darauf, es sei vorgebracht und unter Beweis gestellt worden, daß der Kläger absolut vergleichbare Tätigkeitsmerkmale wie der Gruppenleiter VVH-1 erfülle, genügt nicht den Anforderungen einer zulässigen Verfahrensrüge (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) ZPO). Es fehlt bereits der für eine Verfahrensrüge unerläßliche Vortrag, in welchem Schriftsatz der Kläger die von ihm behaupteten Tatsachen vorgebracht und unter Beweis gestellt hat, ferner auch substantiierte Behauptungen zur Tätigkeit des Gruppenleiters VVH-1 (vgl. BAG Urteil vom 27. Oktober 1956 - 2 AZR 297/54 - AP Nr. 3 zu § 554 ZPO).

Die Beklagte hat auch nicht deshalb den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, weil der dem Kläger unterstellte Abwesenheitsvertreter die gleiche Vergütung wie der Kläger bezieht. Denn für die Eingruppierung kommt es allein auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale an. Insoweit ist es durchaus möglich, daß sowohl der auf Dauer auf einem Arbeitsplatz eingesetzte Arbeitnehmer als auch ein ihm unterstellter Mitarbeiter, der nur vertretungsweise tätig wird, die gleiche Vergütung erhalten.



Auch aus dem Urteil des Siebten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 11. September 1985 (- 7 AZR 371/83 - BAGE 49, 346, 353 f. = NJW 1987, 1285) zur Gleichbehandlung bei Gehaltserhöhungen kann der Kläger nichts für sich herleiten. Im vorliegenden Fall geht es nicht - wie in dem vom Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts entschiedenen Fall - um Gehaltserhöhungen in individuell unterschiedlicher Höhe und zu unterschiedlichen Zeitpunkten, sondern um eine Eingruppierung. Insoweit könnte der Gleichbehandlungsgrundsatz allenfalls dann eingreifen, wenn die Beklagte allen ihren Gruppenleitern eine übertarifliche Vergütung durch übertarifliche Eingruppierung gewährte und den Kläger hiervon ohne sachlichen Grund ausnähme. Hierzu hat der Kläger nichts substantiiert vorgetragen.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Feller

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Dr. Reinfeld

Pahle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

